OBERE HAUPTSTRASSE 3, 8462 GAMLITZ POLITISCHER BEZIRK LEIBNITZ TELEFON +43 (0)3453/2667, FAX +43 (0)3453/2667 299 E-MAIL GDE@GAMLITZ.GV.AT WWW.GAMLITZ.AT

Parteienverkehr: Montag 7:00 bis 12:00 & 13:00 bis 18:00 Uhr Dienstag bis Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Gamlitz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den durch einen Wassermesser (Zähler) festgestellten tatsächlichen Verbrauch wird je Kubikmeter eine Gebühr festgesetzt:
 - Liegenschaften die im Gemeindegebiet von Gamlitz liegen:

€ 2,88

(2) Um die Kosten der Betreuung von ruhenden oder Anschlüssen mit weniger als 3 Kubikmetern Monatsverbrauch tragen zu können, wird für Liegenschaften die im Gemeindegebiet von Gamlitz liegen eine Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 103,68 pro Jahr festgelegt.

§ 2 Wasserzählergebühr

Die jährliche Gebühr für einen Wasserzähler von

3	Kubikmeter Nenngröße bzw. MID Q3 4,0M³/H beträgt	€	34,92
7	Kubikmeter Nenngröße bzw. MID Q3 10,0M³/H beträgt	€	58,20
20	Kubikmeter Nenngröße bzw. MID Q3 16,0M³/H beträgt	€	81,48
DN 80, 63m³ Verbundwasserzähler bzw. MID Q3 63,0M³/H beträgt			576,22



§ 3 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01. Juli festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 4 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr werden mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Beitrags- bzw. Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der festgelegten Gebühren und Beiträge ist der grundbücherliche Eigentümer oder der Bauwerkeigentümer der jeweiligen Liegenschaft verpflichtet. Grundbücherliche Miteigentümer schulden die Abgaben und Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft						
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der	Marktgemei	nde	Gamlitz	vom	19.	Oktober
2021 außer Kraft		_				

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Friedrich Partl)

Angeschlagen am: 13. Oktober 2022 🗲

Abgenommen am: 05.M. 2022